

Aktuelle Hinweise:

Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 01. Januar 2023

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

sollten Sie zeitnah eine Photovoltaikanlage planen oder erwerben, empfehlen wir Ihnen, diese erst zum 01.01.2023 in Betrieb zu nehmen!

Bitte beachten Sie folgende Änderungen zu Ihren Gunsten:

Steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen werden abgebaut.

Einführung einer Ertragsteuerbefreiung

Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von **30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien** bzw. **15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit** bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt.

Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen

Lohnsteuerhilfevereine sollen ihre Mitglieder künftig auch bei der Einkommensteuer beraten dürfen, wenn diese Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von **bis zu 30 kW (peak)** betreiben, die der o.g. Ertragsteuerbefreiung unterliegen.

Umsatzsteuer: Nullsteuersatz

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein **umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz** gelten, soweit es sich um eine **Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und die **Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden**, die für dem **Gemeinwohl dienende Tätigkeiten** genutzt werden, installiert wird.

Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen diese **nicht** mehr auf die **Kleinunternehmerregelung verzichten**, um sich die **Vorsteuerbeträge erstatten** zu lassen. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet.

Quelle: [Bundesfinanzministerium - Jahressteuergesetz 2022, Temporäre Absenkung Umsatzsteuer auf Gaslieferungen, Verlängerung Spitzenausgleich: Bundeskabinett bringt Vereinfachungen des Steuerrechts und weitere Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf den Weg](#)

Sprechen Sie uns bitte bei Fragen **aktiv an!** Wir unterstützen Sie!

Wir wünschen Ihnen noch eine schöne Restwoche!

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Patrick Weber und Team

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater*

*Nahestrasse 58
55593 Rüdesheim*

*Telefon: 0671 / 92 89 95 10
Telefax: 0671 / 92 89 95 11
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68*

*E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de
Home : www.steuerberatung-nahe.de*

**STEUER
BERATUNG
NAHE**

PATRICK WEBER

